

Nr 132 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Ehrenzeichengesetz, LGBl Nr 45/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 67/2007, wird geändert wie folgt:

1. *§ 14a lautet:*

„Aberkennung

§ 14a

(1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Auszeichnung entgegengestanden wären, oder setzt die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so kann die Auszeichnung von der Landesregierung aberkannt werden. Im Fall der Aberkennung ist die Auszeichnung von der ausgezeichneten Person zurückzustellen.

(2) Werden nach dem Ableben der ausgezeichneten Person Tatsachen bekannt, die den Aberkennungstatbestand des Abs 1 erfüllt hätten, so kann die Landesregierung dies mit Beschluss feststellen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Auszeichnung durch die Erben ist damit nicht verbunden.“

2. *Im § 15 wird angefügt:*

„(6) § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2016 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 14a findet auch auf jene Auszeichnungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 73 betreffende Zeile:*

„§ 73 Beschlussfassung über die Zu- und Aberkennung von Ehrungen“

2. *Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Die Überschrift lautet:*

„Beschlussfassung über die Zu- und Aberkennung von Ehrungen“

2.2. *Abs 2 lautet:*

„(2) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung des Bürgerbriefes, des Ehrenbürgerbriefes, von Medaillen oder Ehrenringen entgegengestanden wären, oder setzt die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so kann die Auszeichnung von dem nach Abs 1 für die Verleihung zuständigen Organ aberkannt werden. Im Fall der Aberkennung sind Medaillen und Ehrenringe von der ausgezeichneten Person zurückzustellen.“

2.3. *Nach Abs 2 wird eingefügt:*

„(2a) Werden nach dem Ableben der ausgezeichneten Person Tatsachen bekannt, die den Aberkennungstatbestand des Abs 2 erfüllt hätten, so kann das nach Abs 1 für die Verleihung zuständige Organ

dies mit Beschluss feststellen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Auszeichnung durch die Erben ist damit nicht verbunden.“

2.4. Im Abs 3 wird die Verweisung „Abs 1 und 2“ durch die Verweisung „Abs 1, 2 und 2a“ ersetzt.

3. Im § 84 wird angefügt:

„(7) § 73 Abs 2, 2a und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2016 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 73 Abs 2, 2a und 3 findet auch auf jene Auszeichnungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.“

Artikel III

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/2015 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 entfallen der zweite und der dritte Satz.

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(3a) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw zum Ehrenbürger oder einer Verleihung sonstiger Auszeichnungen entgegengestanden wären, oder setzt die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten, das einer Ernennung oder Verleihung entgegensteht, so kann die Auszeichnung von der Gemeindevertretung aberkannt werden. Im Fall der Aberkennung ist eine sichtbare Auszeichnung (Abs 2) von der ausgezeichneten Person zurückzustellen.“

1.3. Nach Abs 3a wird angefügt:

„(3b) Werden nach dem Ableben der ausgezeichneten Person Tatsachen bekannt, die den Aberkennungstatbestand des Abs 3a erfüllt hätten, so kann die Gemeindevertretung dies mit Beschluss feststellen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Auszeichnung durch die Erben ist damit nicht verbunden.“

2. Im § 99 wird angefügt:

„(6) § 14 Abs 3, 3a und 3b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2016 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 14 Abs 3, 3a und 3b findet auch auf jene Auszeichnungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes verliehen wurden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Salzburger Ehrenzeichengesetz, dem Salzburger Stadtrecht 1966 und der Salzburger Gemeindeordnung 1994 dient in erster Linie der Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 18. März 2015 (611 BlgLT 3. Sess 15. GP). Darin wird die Landesregierung ersucht, Gesetzesänderungen zu prüfen, um Ehrungen durch Land, Stadt und Gemeinden auch posthum aberkennen zu können. In diesem Sinn soll eine Novelle vorgelegt werden, die es den genannten Rechtsträgern ermöglicht, sich nachträglich – auch nach dem Tod der ausgezeichneten Person – von der Auszeichnung zu distanzieren.

Gegenwärtig gibt es drei Gesetzesgrundlagen, die die Gebietskörperschaften berechtigen, Auszeichnungen zu verleihen: Das Land Salzburg verleiht nach dem Salzburger Ehrenzeichengesetz Auszeichnungen, mit welchen besondere Verdienste in verschiedenen Bereichen honoriert werden. Das Salzburger Stadtrecht 1966 sieht die Verleihung von Bürgerbriefen, Ehrenbürgerbriefen, Medaillen und Ehrenringen vor, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 die Ehrung durch Ehrenbürgerschaften und sonstige sichtbare Auszeichnungen.

Im Gegensatz zu der Vielfalt an Auszeichnungsmöglichkeiten gibt es in den genannten Gesetzen keine hinreichenden Regelungen, die dem Bedürfnis nach einer Aberkennung von Auszeichnungen bzw nach Distanzierung von früheren Verleihungen gerecht werden. Wie die Erfahrung der letzten Jahre aber gezeigt hat, sind solche – wenn auch nur symbolische – Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten.

Bei der Umsetzung dieses Anliegens muss allerdings ein besonderes rechtliches Hindernis berücksichtigt werden: Nach herrschender Meinung handelt es sich bei mit solchen Auszeichnungen verbundenen Rechten, wie sie von den Salzburger Gesetzen vorgesehen werden, um höchstpersönliche Rechte, welche aufgrund dieser Eigenschaft an der ausgezeichneten Person haften und nur ihr die besonderen Rechte einräumen. Die Höchstpersönlichkeit der Auszeichnung führt dazu, dass die verliehenen Rechte mit dem Tod der ausgezeichneten Person erlöschen und daher eine förmliche Aberkennung der Ehrung nicht mehr möglich ist.

Um trotzdem den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden und den auszeichnenden Stellen ein Werkzeug zur Distanzierung von bestimmten Personen oder deren Verhalten an die Hand zu geben, sollen mit dieser Novelle zwei Regelungen geschaffen werden: In einem ersten Schritt wird eine Bestimmung zur Aberkennung von Auszeichnungen zu Lebzeiten vorgesehen. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person kommt diese Aberkennung aber aus den genannten Gründen nicht mehr in Frage. Deshalb wird in einem zweiten Schritt vorgesehen, dass die zuständige Behörde mittels Beschluss feststellen kann (sozusagen mittels eines „Feststellungsbeschlusses“), dass die Voraussetzungen für die eben erwähnte Aberkennung vorlägen und eine Aberkennung hätte vorgenommen werden können, wenn die ausgezeichnete Person noch am Leben wäre. Das Mittel des Feststellungsbeschlusses wird einerseits der Forderung nach einem förmlichen Akt der Differenzierung gerecht und entspricht darüber hinaus den Anforderungen der bestehenden Rechtsansicht zu Aberkennungen nach dem Tode.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Aus Art 65 Abs 3 B-VG kann abgeleitet werden, dass die Schaffung von Ehrenzeichen dem Gesetzgeber obliegt. Ob der Bundes- oder Landesgesetzgeber zuständig ist, lässt sich aus den Grundsätzen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, K II-3/50/14, BGBl Nr 46/1951, ableiten. Danach ist für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgeber zuständig, während für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste im Bereich der Vollziehung der Länder der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Ebenso fällt es in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, Regelungen in der Salzburger Gemeindeordnung 1994 und dem Salzburger Stadtrecht 1966 zu treffen (Art 115 Abs 2 B-VG).

3. EU-Rechtskonformität:

Das Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

Es lässt sich nicht abschätzen, wie oft Land, Stadt Salzburg und sonstige Gemeinden von der Möglichkeit der Aberkennung einer Auszeichnung oder der Feststellung des Vorliegens der Aberkennungsvoraussetzungen nach dem Tod einer ausgezeichneten Person Gebrauch machen werden. Da die entsprechenden Akte nicht verpflichtend zu setzen sind, sondern im Ermessen der zuständigen Organe liegen, ergibt sich aus den vorgeschlagenen Regelungen kein unmittelbarer Mehraufwand für die Gebietskörperschaften.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die für die Vollziehung des Ehrenzeichengesetzes zuständige Fachgruppe (0/1) des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Zu den von der Fachgruppe 0/1 geäußerten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Aberkennungen (insbesondere der Einholung von Gutachten), ist auszuführen, dass die Durchführung von Aberkennungsverfahren zwar mit Mehrkosten verbunden ist, dies aber aufgrund des Bedürfnisses nach einer Distanzierung von früheren Ehrungen als geboten erscheint. Land, Stadt und Gemeinden trifft als auszeichnende Stellen die Verantwortung für die Begründetheit bzw die Rechtmäßigkeit verliehener Auszeichnungen und in Wahrnehmung dieser Verantwortung kann in bestimmten Fällen auch die Aberkennung erforderlich sein.

Vom Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg wurde im Wesentlichen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Auszeichnungen nicht mehr vorhanden sind bzw sie nicht zurückgegeben werden. Da die Auszeichnung in das Eigentum der ausgezeichneten Person übergeht, ist es ihr unbenommen, damit nach ihrem Willen zu verfahren und sie beispielsweise jemand anderem zu übertragen. Dies ändert aber nichts an der Pflicht, Auszeichnungen, die sich noch im Eigentum der ausgezeichneten Person befinden, nach Aberkennung zurückzustellen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Ehrenzeichengesetz):

Zu Z 1:

§ 14a Salzburger Ehrenzeichengesetz regelt bisher den ex-lege Verlust einer Auszeichnung bei Eintreten eines Ausschließungsgrundes gemäß § 10 Abs 2. Eine Aberkennung des Ehrenzeichens durch förmlichen Akt war nicht vorgesehen. Im Zuge der Novellierung des Ehrenzeichengesetzes wird von diesem System abgegangen und erstens eine Aberkennung von Auszeichnungen zu Lebzeiten der geehrten Person vorgesehen und zweitens eine Möglichkeit zur Distanzierung von Ehrungen nach dem Ableben geschaffen.

Mit Abs 1 wird eine Regelung eingeführt, die auf Bundesebene unter anderem in § 5 Bundes-Ehrenzeichengesetz, BGBl Nr 44/2002, zu finden ist und die die Möglichkeit einräumt, verliehene Auszeichnungen abzuerkennen, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstehen wären, oder wenn die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegenstünde. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Aberkennung vorliegen, ist im Einzelfall vorzunehmen, wobei diejenigen Kriterien, die auch für die Verleihung gelten, heranzuziehen sind. So ist beispielsweise jedenfalls von der Auszeichnung ausgeschlossen, wer im Sinne des § 10 Abs 2 wegen einer Straftat verurteilt worden ist und kann demjenigen auch bei nachträglicher Verurteilung eine Aberkennung drohen, da dieses Verhalten heute einer Verleihung entgegenstünde. Aus dem im § 10 Abs 2 enthaltenen Wort „jedenfalls“ ist zu schließen, dass in dieser Bestimmung keine erschöpfende Aufzählung aller Fälle erfolgt, die einen Ausschluss von der Auszeichnung bewirken. Weitere Verleihungshindernisse ergeben sich aus der Praxis der Verleihungsbehörde. So wurde beispielsweise von der Verleihung einer Auszeichnung Abstand genommen, wenn falsche Angaben bezüglich der Auszeichnungsgründe gemacht oder Ausschließungsgründe verschwiegen wurden. Weiters standen der Verleihung unter anderem bekanntes unschickliches Verhalten, Drogenmissbrauch oder eine bekannte Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation entgegen. Diese Tatbestände können künftig bei der Beurteilung einer Aberkennung herangezogen werden und als Maßstab für weitere (neue) Verleihungshindernisse dienen. Als weiterer Fall, der der Verleihung einer Auszeichnung entgegenstünde, ist etwa die nachweisliche Verwicklung einer Person in während der NS-Diktatur begangene Verbrechen anzunehmen, auch wenn keine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist. Ein nachträglich, dh nach der Auszeichnung gesetztes Verhalten, das einer Auszeichnung entgegenstünde, kann beispielsweise die aktive Teilnahme einer Person am so genannten Dschihad bzw die Unterstützung terroristischer Vereinigungen sein.

Zuständig für das Aberkennungsverfahren ist die Landesregierung, die mittels Bescheid die Auszeichnung entzieht. Die betroffene Person hat die verliehene Auszeichnung (Ring, Ehrenzeichen, etc) zurückzustellen.

Im Abs 2 wird an Abs 1 angeknüpft und eine Regelung für das Vorgehen nach dem Tod einer ausgezeichneten Person getroffen. Damit soll sich die Landesregierung von zu Unrecht vergebenen sowie von solchen Auszeichnungen distanzieren können, die auf Grund eines nach der Auszeichnung gesetzten Verhaltens der ausgezeichneten Person nicht mehr gerechtfertigt sind. Konkret kann die Landesregierung nach Abs 2 mit Beschluss feststellen, dass aufgrund bekanntgewordener Tatsachen (also Tatsachen oder nachträgliche Verhaltensweisen, die einer Verleihung entgegenstünden) die Voraussetzungen für eine Aberkennung nach Abs 1 vorlägen und die Auszeichnung daher aberkannt werden könnte, wenn die aus-

gezeichnete Person noch am Leben wäre. Wie bereits erläutert, ist die Ausgestaltung in Form eines „Feststellungsbeschlusses“ der Tatsache geschuldet, dass Ehrenrechte als höchstpersönliche Rechte mit dem Tod der ausgezeichneten Person erlöschen und somit keine Aberkennung mehr stattfinden kann. Des Weiteren wäre auch eine Distanzierung mittels Bescheid nicht möglich, da eine Bescheiderlassung auf Grund des inexistenten Adressaten nicht in Betracht kommt. Um der Landesregierung aber trotzdem zu ermöglichen, sich mit einem förmlichen Akt von einer früheren Verleihung zu distanzieren, wurde das Mittel eines „Feststellungsbeschlusses“ gewählt. Es liegt im Ermessen der Landesregierung, ob sie einen solchen Akt der Distanzierung vornehmen und einen Feststellungsbeschluss fassen will. Zu bedenken gilt es hier aber jedenfalls, dass die verstorbene, ausgezeichnete Person zu den bekanntgewordenen Tatsachen nicht mehr Stellung nehmen kann und in vielen Fällen auch keine entsprechende strafrechtliche Verurteilung vorliegen wird, die einen objektiven Beweis für die angelasteten Taten liefert. Auch bezüglich des Verbleibes der Auszeichnung wird eine Regelung zur Klarstellung getroffen. Da die Auszeichnung in das Eigentum der ausgezeichneten Person übergeht (§ 14 Abs 2) und somit nach ihrem Tode eine andere Person rechtmäßig daran Eigentum erworben haben kann, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

Zu Z 2:

Mit Abs 6 soll über das Inkrafttreten hinaus festgelegt werden, dass § 14a in der neuen Fassung auch für jene Auszeichnungen gelten soll, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung verliehen wurden.

Zu Artikel II (Salzburger Stadtrecht 1966):

Zu Z 1 und 2.1:

Das Einfügen der Aberkennungstatbestände in § 73 Salzburger Stadtrecht 1966 machte die Anpassung der Normüberschrift sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Gesetzestext selbst nötig.

Zu Z 2.2 bis 2.4:

Nach der geltenden Regelung des § 73 Abs 2 Salzburger Stadtrechts 1966 können Ehrungen der Stadt vom verleihenden Organ widerrufen werden, falls sich die ausgezeichnete Person als unwürdig erweist. Des Weiteren gilt die Ehrung als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung verurteilt wird.

Um eine Vereinheitlichung der Rechtslage zur Aberkennung von Ehrungen zu schaffen, wird die Regelung des Stadtrechts an diejenige des Ehrenzeichengesetzes angeglichen. Abs 2 wird zu diesem Zwecke neu gefasst und ermöglicht es nun auch der Stadt, bei Bekanntwerden von Tatsachen, die der Verleihung einer Auszeichnung entgegenstünden wären oder bei nachträglich gesetztem Verhalten, das heute einer Verleihung entgegenstünde, die Auszeichnung abzuerkennen. Wie auch nach dem Ehrenzeichengesetz ist die in Form von Medaillen oder Ehrenringen erhaltene Auszeichnung bei Aberkennung dem verleihenden Organ zurückzustellen.

Ebenso wird der Stadt mit Abs 2a das Recht eingeräumt, mittels Beschlusses festzustellen, dass die Voraussetzungen des Aberkennungstatbestandes grundsätzlich erfüllt sind und eine Aberkennung vorzunehmen wäre, wäre die ausgezeichnete Person noch am Leben. So kann sich auch die Stadt von ehemaligen Ehrenbürgern oder Ehrenzeichenträgern distanzieren. Eine Rückgabe materieller Ehrenzeichen durch die Erben ist auch hier ausgeschlossen, da in Analogie zum Ehrenzeichengesetz von einem Eigentumserwerb der ausgezeichneten Person ausgegangen wird.

In Abs 3 erfolgt die durch das Hinzufügen eines Abs 2a nötig gewordene Ergänzung des bestehenden Verweises auf Abs 1 und 2 um denjenigen auf Abs 2a.

Zu Z 3:

Siehe dazu unter Artikel I Z 2.

Zu Artikel III (Salzburger Gemeindeordnung 1994):

Zu den Z 1.1 bis 1.3 und 2:

§ 14 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 regelt in der bestehenden Fassung Ehrungen durch die Gemeinden. Entsprechend der Regelung in der Stadtordnung kann auch die von der Gemeinde verliehene Ehrung widerrufen werden, wenn sich die ausgezeichnete Person als unwürdig erweist. Weiters gilt die Ehrung bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen als widerrufen.

In Analogie zum Ehrenzeichengesetz wurde § 14 neu geregelt, sodass einerseits eine Aberkennung durch die Gemeindevertretung und andererseits eine posthume Feststellung der Erfüllung des Aberkennungstatbestandes möglich ist. Da die Neuregelung im Wesentlichen derjenigen im Stadtrecht entspricht, wird auf die Erläuterungen zu Artikel II verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.